

Leitfaden im Todesfall

Ratgeber für Hinterbliebene



Inhaltsverzeichnis

Feststellung des Todes	- 4 -
Anzeigepflicht	- 4 -
Anordnungen für die Bestattung.....	- 4 -
Bestattung	- 4 -
Erdbestattung oder Kremation	- 5 -
Art der Grabstätte	- 5 -
Aufbahrung	- 5 -
Abdankung / Trauerfeier	- 6 -
Amtliche Publikation / Todesanzeige	- 6 -
Wahl des Sarges oder der Urne	- 7 -
Gebühren / Kosten.....	- 7 -
Leidmahl	- 8 -
Abmeldung	- 8 -
Erbschaftsamt	- 9 -
Grabsteine	- 9 -
Grabpflege	- 10 -
Nützliche Adressen	- 10 -
Bestattungsinstitute	- 11 -
Kirchen.....	- 11 -

Liebe Leserin, lieber Leser

Vielleicht müssen Sie von einer Ihnen nahestehenden Person endgültig Abschied nehmen. Vielleicht ahnen Sie auch, dass dem bald so sein wird.

Auf jeden Fall merken Sie, dass neben der Verarbeitung der eigenen Trauer verschiedene organisatorische und administrative Massnahmen auf Sie zukommen.

Wir hoffen, dass dieser Leitfaden Ihnen dabei behilflich ist. Wir möchten damit vermeiden, dass Sie sich in der ohnehin schweren Zeit unnötig stark mit bürokratischen Fragen auseinandersetzen müssen.

Natürlich stehen wir Ihnen auch jederzeit für weitere Auskünfte zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen alles Gute.

Gemeindeverwaltung / Zentrale Dienste
Bubendorf

Feststellung des Todes

Bei einem Todesfall ist unverzüglich der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin oder ein Notfallarzt zu rufen. Er oder sie stellt die Todesbescheinigung zuhanden des Zivilstandsamtes aus. Stirbt jemand im Spital, erhalten die Angehörigen eine Kopie der Todesbescheinigung für die Einwohnerdienste der Gemeindeverwaltung (Original geht an das zuständige Zivilstandsamt).

Anzeigepflicht

Stirbt eine Person an ihrem Wohnort, ist der Tod bei der Gemeindeverwaltung mit der ärztlichen Todesbescheinigung unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Schweizer Staatsangehörige müssen das Familienbüchlein mitnehmen. Ausländische Staatsangehörige müssen Pass, Aufenthaltsbewilligung, Familienbüchlein oder Geburtsschein, Eheschein evtl. Scheidungsurteil oder Todesschein des Ehegatten vorlegen.

Stirbt eine Person nicht an ihrem Wohnort, ist der Tod zuerst beim Zivilstandsamt am Sterbeort und dann bei der Gemeindeverwaltung am Wohnort zur Anzeige zu bringen. Die Anzeige hat innert 2 Tagen nach Eintritt des Todes zu erfolgen. Zur Anzeige sind verpflichtet: der Ehegatte, die Kinder und deren Ehepartner/innen, danach, der Reihe nach, die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person, der Vorsteher des Haushalts, in dem sich der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes aufhielt und schliesslich jede Person, die beim Tod anwesend war.

Anordnungen für die Bestattung

Die Art der Bestattung richtet sich nach den Anordnungen (z.B. Niedergeschriebenes) der verstorbenen Person. Liegen keine Anordnungen vor, entscheiden die nächsten Hinterbliebenen, wie die Bestattung erfolgen soll. Ohne schriftliche Anordnung und bestimmende Hinterbliebene entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Bestattung

Im Rahmen des Gesetzes kann jeder Mensch frei bestimmen, wie er bestattet werden möchte. Wer sich für eine Art der Bestattung entschieden hat, sollte dies in Form eines Bestattungswunsches schriftlich

festhalten und die Angehörigen informieren. Der Bestattungswunsch kann bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden.

- Erdbestattung oder Kremation?
- Grab oder Nische?
- Aufbahrung?
- Trauerfeier? Wie und durch wen soll sie gestaltet werden?
- Ist eine amtliche Publikation des Todesfalls erwünscht?

Wird eine Beisetzung auf einem Friedhof ausserhalb der Wohngemeinde gewünscht, muss bei der zuständigen Gemeindeverwaltung um Bewilligung ersucht werden. Erfolgt die Beisetzung im Ausland, sind möglicherweise besondere gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Die Bestattungsinstitute kennen sich aus und sind gerne behilflich.

Erdbestattung oder Kremation

Die Erdbestattung kann frühestens 48 und sollte in der Regel 96 Stunden nach dem Hinschied stattfinden. Die Kremation erfolgt auf dem Friedhof am Hörnli (ohne Angehörige). Die Trauerfeier mit anschliessender Beisetzung der Urne wird in der Regel auf einen der darauffolgenden Tage festgesetzt.

Art der Grabstätte

Folgende Grabstätten stehen zur Verfügung:

- Reihengräber (20 Jahre)
- Urnengräber (20 Jahre)
- Wand-Urnennischen (15 Jahre)
(Die Urnennischenplatte sowie die Beschriftung gehen zu Lasten der Hinterbliebenen).
- Urnengemeinschaftsgrab (15 Jahre)
(Beschriftung auf Wunsch möglich)

Aufbahrung

Die Verstorbenen können zu jeder Zeit in den Aufbahrungsraum des Friedhofs gebracht werden.

Die Angehörigen erhalten von der Gemeindeverwaltung einen Schlüssel und haben jederzeit freien Zugang zu dem Raum, in dem die verstorbene Person aufgebahrt ist.

Abdankung / Trauerfeier

Die Abdankung gibt Ihnen Gelegenheit, von der verstorbenen Person Abschied zu nehmen.

Je nach Religion hält eine Pfarrperson die kirchliche Trauerfeier. Diese kann in der Kirche stattfinden. Gestaltung der Abdankung und Wünsche können mit der Pfarrperson beim Trauergespräch besprochen werden.

Wenn die verstorbene Person aus der Kirche ausgetreten ist, ist nach Absprache mit dem Pfarramt eine kirchliche Trauerfeier möglich. In diesem Fall erhebt die Kirche eine Entschädigung.

Gewöhnlich umrahmt ein Orgelspiel die Trauerfeier. Die Hinterbliebenen entscheiden, ob ein Lebenslauf verlesen wird, sofern die verstorbene Person nicht anders verfügt hat. Der Lebenslauf kann von der Pfarrperson oder von Angehörigen vorgelesen werden.

Auch Freunde und Freundinnen, Arbeitgeber/in oder Bekannte können ein paar Worte an die Trauergemeinde richten. Bei der musikalischen Umrahmung sollten die Vorlieben der verstorbenen Person ebenfalls berücksichtigt werden.

Wenn die verstorbene Person in einem Musikverein aktiv war, sollten Sie mit dem Präsidenten oder der Präsidentin Kontakt aufnehmen, um zu besprechen, ob der Chor oder die Musik, bei der die verstorbene Person Mitglied war, an der Trauerfeier singt oder ein Musikstück darbietet.

- ➔ Falls Sie eine grosse Anzahl an Trauergästen erwarten, bitten wir Sie, frühzeitig mit der Gemeindeverwaltung und dem Kirchensekretariat Kontakt aufzunehmen. Die Gemeinde bietet selber keinen Verkehrsdienst an, kann Ihnen aber bei Bedarf die entsprechenden Kontakte vermitteln.

Amtliche Publikation / Todesanzeige

Von Amtes wegen erfolgt die Publikation in der Rubrik „Bestattungsanzeigen“ in der Basler Zeitung, in der Basellandschaftlichen Zeitung sowie in der Oberbaselbieter-Zeitung.

Die Bestattungsanzeigen werden nach Wunsch der verstorbenen Person und/oder der Hinterbliebenen publiziert. Auf Wunsch der Angehörigen kann auf die Bekanntmachung verzichtet werden.

Sie haben folgende Möglichkeiten:

- Anzeige mit Angabe der Abdankungs- und Bestattungszeit.
- Anzeige „Bestattung im engsten Familien-/Freundeskreis“ mit oder ohne Angabe der Abdankungs- oder Bestattungszeit.
- „Wurde bestattet“. Diese Publikation erscheint am Tag nach der Bestattung.

Möchten Sie eine Todesanzeige in der Tageszeitung platzieren? Leidzirkulare oder später Danksagungen drucken lassen? Jedes Bestattungsunternehmen wird Ihnen behilflich sein und Ihnen innert kürzester Frist die Drucksachen liefern.

Ein Adressverzeichnis von Freunden, Freundinnen und Bekannten so wie Institutionen oder Vereinen, die bei einem Todesfall zu benachrichtigen sind, kann zu Lebzeiten erstellt werden.

Wahl des Sarges oder der Urne

Die Kosten eines Sarges gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Er kann bei einem Bestattungsinstitut ausgewählt werden.

Särge aus massivem Hartholz, aus Kunststoff oder Metall oder mit Kunststoff- oder Metalleinlagen sind nicht zugelassen.

Gebühren / Kosten

Alle Verstorbenen, welche beim Ableben in Bubendorf ihren gesetzlichen Wohnsitz hatten, werden unentgeltlich bestattet.

Die unentgeltliche Bestattung umfasst:

- Die Kremationsgebühr
- Die Aufbahrung der verstorbenen Person in der Leichenhalle
- Die Beisetzung der verstorbenen Person
- Die Überlassung eines Erd- oder Urnengrabes (ohne Beschriftung)
- Die Benützung der Kirche für die Abdankungsfeier (für konfessionslose Personen gegen Gebühr)
- Das Aufheben und Wiedereinführen des Grabes
- Ein hölzernes Grabkreuz mit dem Namen der verstorbenen Person
- Die ordentlichen Verrichtungen der mit der Bestattung beauftragten Person
- Die amtlichen Bekanntmachungen

Den Hinterbliebenen können im Zusammenhang mit der Bestattung in Bubendorf folgende Kosten entstehen:

- Transportkosten (von Sterbeort / Krematorium / Friedhof)
- Sarg / Leichengewand
- Schliessplatte für die Urnennische
- Beschriftung Urnennischenplatten
- Grabmalkosten (Grabstein)
- Grabunterhaltskosten

Die Leistungen des Bestattungsinstitutes werden direkt in Rechnung gestellt.

Leidmahl

Ist ein Leidmahl gewünscht oder vorgesehen, müssen Sie in einem Restaurant einen Raum reservieren. Geben Sie die ungefähre Zahl der Trauergäste an und besprechen Sie, was serviert werden soll.

Am Ende der Trauerfeier lassen Sie mitteilen, wo das Leidmahl stattfindet, und allenfalls welche Trauergäste eingeladen sind. Das Zusammensein mit Menschen, die die verstorbene Person gekannt und geliebt haben, kann trostspendend sein.

Mit der Beerdigung ist der Todesfall in administrativer Hinsicht keineswegs „erledigt“. Scheuen Sie sich nicht, Angehörige, Freunde und Freundinnen oder Bekannte zu fragen, ob sie Ihnen behilflich sein können.

Abmeldung

Von Amtes wegen informiert wird:

- Zivilstandsamt der Heimatgemeinde (durch das regionale Zivilstandsamt).
- Zivilstandsamt der Wohngemeinde (durch die Wohnsitzgemeinde).
- Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz bei Wehrpflichtigen.
- Erbschaftsamt (bei der Anmeldung des Todesfalls müssen Sie genaue Angaben über Name und Adresse der gesetzlichen Erben bereithalten).
- AHV-/IV-Renten und Ergänzungsleistungen
- Pfarramt

Wer durch die Hinterbliebenen zu informieren ist:

- Pensionskasse
- Krankenkasse

- Versicherung
- Arbeitgeber (klären Sie mit dem Arbeitgeber Lohnfortzahlungen, SUVA-Leistungen oder Pensionskassen-Ansprüche ab).
- Bank und Post
- Wohnungsvermieter/in
- Vereine/Institutionen
- Abonnemente von Zeitungen und Zeitschriften
- Um eine Witwen- und/oder Waisenrente zu erhalten, verlangen Sie das entsprechende Antragsformular bei der AHV-Ausgleichskasse.
- Motorfahrzeugkontrolle

Benötigen Sie einen **amtlichen Todesschein** für ein Amt oder eine Behörde, so können Sie diesen beim regionalen Zivilstandsamt Kreis Liestal (Kirchgasse 5, 4144 Arlesheim, Tel. 061 552 45 00), anfordern.

Erbschaftsamt

Testamente und Erbverträge können auf der zuständigen Bezirksschreiberei deponiert werden.

Mit der Abwicklung eines Nachlasses sind normalerweise die Erbgemeinschaft sowie das Erbschaftsamt beschäftigt. Mit dem Tod des Erblassers bzw. der Erblasserin bilden die Erben von Gesetzes wegen eine Erbgemeinschaft, auf welche alle Nachlassgegenstände (Aktiven) und Schulden (Passiven) der verstorbenen Person im Zeitpunkt des Todes übergehen.

Die Erben verwalten gemeinsam (einstimmig) den Nachlass und bezahlen die Schulden (z. B. Begräbniskosten usw.). Sie können auch eine private Erbenvertretung (aus Ihrer Mitte oder eine externe Person) bezeichnen, welcher Sie eine Vollmacht für gewisse Aufträge erteilen.

Nach Erhalt der Todesmitteilung durch das Zivilstandsamt, wird das Erbschaftsamt die Erbgemeinschaft zur Inventaraufnahme schriftlich einladen.

Grabsteine

Alle Grabmäler sind bewilligungspflichtig. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine detailgetreue Zeichnung im Massstab 1:10 bei der Gemeindeverwaltung (Bauabteilung) einzureichen.

Ein Bildhauer kann die Vorstellungen der Hinterbliebenen umsetzen oder eigene Gestaltungsvorschläge machen.

Lassen Sie sich bei der Auswahl des Grabsteins oder -kreuzes Zeit.

Grabpflege

Die Grabbepflanzung und der Grabunterhalt sind Sache der Hinterbliebenen. Wer ein Grab nicht selber pflegen kann oder will, hat die Möglichkeit, eine private Gärtnerei zu beauftragen.

Der Auftrag muss für die ganze Ruhezeit erteilt werden und die Gebühren müssen im Voraus bei Vertragsabschluss bezahlt werden.

Nützliche Adressen

Gemeindeverwaltung Bubendorf

Zentrale Dienste

Hintergasse 20, Postfach 248, 4416 Bubendorf

Telefon: 061 935 90 90

kanzlei@bubendorf.swiss

AHV / IV / EO / EL-Zweigstelle

Hintergasse 20, Postfach 248, 4416 Bubendorf

Telefon: 061 935 90 88

francesco.positano@bubendorf.swiss

Gemeindewerkhof

Hauptstrasse 60, 4416 Bubendorf

Telefon: 061 931 23 22 / Natel: 079 205 01 45

werkhof@bubendorf.swiss

Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft

Zivilstandsamt

Kirchgasse 5, Postfach, 4144 Arlesheim

Telefon: 061 552 42 00

zivilstandsamt@bl.ch

Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft

Erbschaftsamt

Domplatz 9, Postfach, 4144 Arlesheim

Telefon: 061 552 45 70

erbschaftsamt@bl.ch

Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft

Hauptstrasse 109, Postfach, 4102 Binningen

Telefon: 061 425 25 25

info@sva-bl.ch

Bestattungsinstitute

Bürgin & Thoma

Kasernenstrasse 9, 4410 Liestal

Telefon: 061 921 08 90

Bieli Bestattungen, Beat Burkart

Mühlegasse 11, 4410 Liestal

Telefon: 061 922 20 00

Doris Passalacqua

Hauptstrasse 121, 4417 Ziefen

Telefon: 061 941 11 46

Zehntner Bestattungen

Inhaber Martin Burkart

Unterbühl 33, 4418 Reigoldswil

Telefon: 061 941 20 10

Kirchen

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bubendorf-Ramlinsburg

Sekretariat: Edith Maier

Hauptstrasse 62, 4416 Bubendorf

Telefon: 061 508 35 00

sekretariat@ref-bura.ch

Römisch-katholisches Pfarramt Bruder Klaus

Rheinstrasse 20b

4410 Liestal

Telefon: 061 927 93 50

pfarramt@rkk-liestal.ch

